

Anlage 1

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN DES BIOZIDPRODUKTES

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Biozidproduktes

Ratron Granulat
Ratron Power-Packs
frunax f+d gegen Ratten und Mäuse
BROMOL Fertigköder-Pellets

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	frunol delicia GmbH
	Hansastraße 74b 59425 Unna Deutschland
Zulassungsnummer	AT-0017343-0000
R4BP „asset number“	AT-0017343-0000
Datum der Zulassung	18. September 2020
Ablauf der Zulassung	31. Dezember 2026

1.3. Hersteller des Biozidproduktes

Name des Herstellers	frunol delicia GmbH
Adresse des Herstellers	Hansastraße 74b 59425 Unna Deutschland
Standort der Produktionsstätte	Dübener Straße 145 04509 Delitzsch Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffes

Wirkstoff	Brodifacoum
Name des Herstellers	PelGar International Limited

Adresse des Herstellers	Unit 13, Newman Lane GU34 2QR Alton, Hampshire Vereinigtes Königreich
Standort der Produktionsstätte	Praszka 54 28002 Kolin Tschechische Republik

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Biozidproduktes

Wirkstoff

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nr.	EC-Nr.	Gehalt in %
Brodifacoum	3-[3-(4'-bromobiphenyl-4-yl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl]-4-hydroxycoumarin	Wirkstoff	56073-10-0	259-980-5	0,005

Die genaue Zusammensetzung ist der Behörde bekannt.

2.2. Art der Formulierung

RB - gebrauchsfertiger Köder (Granulat)

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie:	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A (H360D) Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 (H373)
---------------------------------------	--

Kennzeichnung

Piktogramm:	
Signalwort:	Gefahr
Gefahrenhinweise:	H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

	H373 Kann die Organe schädigen (Blut) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise:	P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P260 Staub nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe tragen. P308+P313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. P405 Unter Verschluss aufbewahren. P501 Inhalt / Behälter der Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Anwendung Nr. 1: Mäuse, Ratten - Innenbereich

Produktart (PT)	PT 14 - Rodentizide
Beschreibung der Anwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus (inklusive Entwicklungsstufen)	Hausmaus (<i>Mus musculus</i>) Jungtiere, Adulte Wanderratte (<i>Rattus norvegicus</i>) Jungtiere, Adulte Hausratte (<i>Rattus rattus</i>) Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich	Innenbereich
Anwendungsmethode	Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender (ab 1.1.2026: mit Sachkunde): Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind.
Aufwandsmenge und -häufigkeit	25-200 g
Anwenderkategorien	Bis 31.12.2025: Berufsmäßige Verwender Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Verpackungsgröße und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße Auslegefertige Papier-Säckchen mit Beschichtung aus Weich-Polyethylen:

	- 40 g-Säckchen im Faltparton: 5, 10 oder 20 Stück - 40 g-Säckchen im Kübel aus Kunststoff: 100 Stück Bis 31.12.2025: Loser Köder (nur für konzessionierte Schädlingsbekämpfer): Ab 1.1.2026: Loser Köder für konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: - Im Faltparton: 500 g oder 1 kg - Im Kübel aus Kunststoff: 500 g, 1 kg oder 2,5 kg
--	---

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z. B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von Elektroschaltschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind, ist durch Konzessionierte Schädlingsbekämpfer eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.

4.1.3. Anwendungsspezifische mögliche unerwünschte mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung

Wenn Köder in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.1.4. Anwendungsspezifische Anweisungen zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung

Keine

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes (unter normalen Lagerungsbedingungen)

Keine

4.2. Anwendung Nr. 2: Mäuse, Ratten - Außenbereich um Gebäude

Produktart (PT)	PT 14 - Rodentizide
Beschreibung der Anwendung	Nicht relevant für Rodentizide

Zielorganismus (inklusive Entwicklungsstufen)	Hausmaus (<i>Mus musculus</i>) Jungtiere, Adulte Wanderratte (<i>Rattus norvegicus</i>) Jungtiere, Adulte Hausratte (<i>Rattus rattus</i>) Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich	Außenbereich um Gebäude
Anwendungsmethode	Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender (ab 1.1.2026: mit Sachkunde): Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind.
Aufwandsmenge und -häufigkeit	25-200 g
Anwenderkategorien	Bis 31.12.2025: Berufsmäßige Verwender Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Verpackungsgröße und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße Auslegefertige Papier-Säckchen mit Beschichtung aus Weich-Polyethylen: - 40 g-Säckchen im Faltkarton: 5, 10 oder 20 Stück - 40 g-Säckchen im Kübel aus Kunststoff: 100 Stück Bis 31.12.2025: Loser Köder (nur für konzessionierte Schädlingsbekämpfer): Ab 1.1.2026: Loser Köder für konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: - Im Faltkarton: 500 g oder 1 kg - Im Kübel aus Kunststoff: 500 g, 1 kg oder 2,5 kg

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.

Die Köder vor Wettereinflüssen schützen und in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden können. Durch Wasser beschädigte oder durch Schmutz verunreinigte Köder ersetzen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind, ist durch Konzessionierte Schädlingsbekämpfer eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.

Das Produkt nicht direkt in die Erde (z. B. in Nagetierbaue oder -löcher) einbringen.

4.2.3. Anwendungsspezifische mögliche unerwünschte mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.4. Anwendungsspezifische Anweisungen zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung

Keine

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes (unter normalen Lagerungsbedingungen)

Keine

4.3. Anwendung Nr. 3: Ratten - Außenbereich: offenes Gelände, Mülldeponien

Produktart (PT)	PT 14 - Rodentizide
Beschreibung der Anwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus (inklusive Entwicklungsstufen)	Wanderratte (<i>Rattus norvegicus</i>) Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich	Außenbereich: offenes Gelände, Mülldeponien
Anwendungsmethode	Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender (ab 1.1.2026: mit Sachkunde): Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind.
Aufwandsmenge und -häufigkeit	25-200 g
Anwenderkategorien	Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Verpackungsgröße und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße Auslegefertige Papier-Säckchen mit Beschichtung aus Weich-Polyethylen:

	- 40 g-Säckchen im Faltkarton: 5, 10 oder 20 Stück - 40 g-Säckchen im Kübel aus Kunststoff: 100 Stück Bis 31.12.2025: Loser Köder für konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Ab 1.1.2026: Loser Köder für konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: - Im Faltkarton: 500 g oder 1 kg - Im Kübel aus Kunststoff: 500 g, 1 kg oder 2,5 kg
--	---

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.

Die Köder vor Wettereinflüssen schützen und in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden können. Durch Wasser beschädigte oder durch Schmutz verunreinigte Köder ersetzen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind, ist durch Konzessionierte Schädlingsbekämpfer eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.

Das Produkt nicht direkt in die Erde (z. B. in Nagetierbaue oder -löcher) einbringen.

4.3.3. Anwendungsspezifische mögliche unerwünschte mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.3.4. Anwendungsspezifische Anweisungen zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung

Keine

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes (unter normalen Lagerungsbedingungen)

Keine

4.4. Anwendung Nr. 4: Ratten - Kanalisation

Produktart (PT)	PT 14 - Rodentizide
-----------------	---------------------

Beschreibung der Anwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus (inklusive Entwicklungsstufen)	Wanderratte (<i>Rattus norvegicus</i>) Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich	Kanalisation
Anwendungsmethode	Bis 30.06.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Köder zur Befestigung im Kanalschacht oder Anwendung in Köderstationen, um den Kontakt mit Abwasser zu verhindern. Ab 1.1.2026 für berufsmäßige Verwender mit Sachkunde und ab 1.7.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung nur in Köderstationen, die den Kontakt des Köders mit (Ab-)Wasser verhindern.
Aufwandsmenge und -häufigkeit	25-200 g
Anwenderkategorien	Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Verpackungsgröße und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße Auslegefertige Papier-Säckchen mit Beschichtung aus Weich-Polyethylen: - 40 g-Säckchen im Faltkarton: 5, 10 oder 20 Stück - 40 g-Säckchen im Kübel aus Kunststoff: 100 Stück Bis 31.12.2025: Loser Köder für konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Ab 1.1.2026: Loser Köder für konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: - Im Faltkarton: 500 g oder 1 kg - Im Kübel aus Kunststoff: 500 g, 1 kg oder 2,5 kg

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Köderstellen in der Kanalisation müssen erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2-3 Wochen kontrolliert werden.

Bis 30.06.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden können.

Ab 1.7.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und ab 1.1.2026 für berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: Bei der Beköderung in der Kanalisation sind Köderschutzboxen zu verwenden, um zu verhindern, dass Köder in Kontakt mit (Ab-)Wasser kommen und diese bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Keine

4.4.3. Anwendungsspezifische mögliche unerwünschte mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung

Keine

4.4.4. Anwendungsspezifische Anweisungen zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung

Keine

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes (unter normalen Lagerungsbedingungen)

Keine

5. Anwendungsbestimmungen für alle zugelassenen Anwendungen

5.1. Anweisungen für die Verwendung

Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.

Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.

Für Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) wenn möglich entfernen. Zu Beginn der Beköderung den Bereich nicht reinigen, da dies die Nagetiere stört und die Akzeptanz von Ködern erschwert.

Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.

Um die Annahme des Produktes zu verbessern und einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen: Löcher verschließen, Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernen oder für Nagetiere unzugänglich machen, Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen.

Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung der zuvor festgestellten Aufenthaltsorte der Nagetiere angebracht werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue usw.).

Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.

Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3. für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen).

Wenn das Produkt in öffentlich zugänglichen Bereichen verwendet wird, sollte der beködete Bereich markiert werden und ein Hinweis angebracht werden, um das Risiko einer primären oder sekundären Vergiftung darzustellen, sowie welche Maßnahmen im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen.

Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.

Das Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nichtzielorganismen platzieren.

Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Utensilien oder Oberflächen, die damit in Berührung kommen können, ist zu vermeiden.

Bei der Handhabung des Produktes chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen (welches Handschuhmaterial geeignet ist, ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).

Bei Gebrauch des Produktes nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produktes Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.

Den beködeten Bereich regelmäßig kontrollieren und gefressene Köder ersetzen. Die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.

Werden Köder nach 35 Tagen immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff. Der Einsatz eines anderen Rodentizids mit einem nicht-antikoagulantem Wirkstoff oder, falls vorhanden, mit einem potenteren antikoagulantem Wirkstoff ist zu prüfen und alternative Bekämpfungsmaßnahmen wie z. B. Fallen sind zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der Beköderung alle Köder und Köderreste entfernen und entsorgen (Problemstoffsammelstelle oder befugter Sammler für gefährliche Abfälle, siehe Abschnitt 5.4.), um Primärvergiftungen vorzubeugen.

Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.

Berufsmäßige Verwender (ab 1.1.2026 mit Sachkunde):

Das Produkt darf ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen (bereits befüllt oder nachfüllbar) ausgebracht werden.

Die Beutel mit dem Köder nicht öffnen.

Konzessionierte Schädlingsbekämpfer:

Köderpunkte müssen abgedeckt und zugriffsgeschützt an strategischen Stellen platziert werden, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind, um die Exposition gegenüber Nichtzielorganismen zu vermeiden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nicht an die breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender) (ab 1.1.2026: und an berufsmäßige Verwender ohne Sachkunde) abgegeben werden darf.

Ab 1.1.2026: Eine Abgabe in Form der Selbstbedienung ist nicht zulässig.

Ab 1.1.2026: Personen, die Rodentizidprodukte auf dem Markt bereitstellen, müssen einen Sachkundenachweis gemäß der Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024 besitzen, sofern sie nicht Schädlingsbekämpfer bzw. Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 und § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 sind.

Ab 1.1.2026: Rodentizidprodukte mit antikoagulanten Wirkstoffen dürfen an berufsmäßige Verwender mit Sachkunde (vor Ort und Online) nur gegen Vorlage eines Sachkundenachweises gemäß § 4 der Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024 abgegeben werden, sofern sie nicht Schädlingsbekämpfer bzw. Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 und § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 sind.

Ab 1.1.2026: Für Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde gilt: Das Produkt darf ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen (bereits befüllt oder nachfüllbar) ausgebracht werden.

Wenn möglich, vor der Beköderung alle Nutzer des beköderten Bereichs und dessen Umgebung über die Maßnahmen zur Nagetierbekämpfung informieren.

Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.

Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.

Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

Das Produkt nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.

Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzen vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements.

Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z. B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen.

Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagetieren absuchen und diese entfernen (Problemstoffsammelstelle oder befugter Sammler für gefährliche Abfälle, siehe Abschnitt 5.4.), um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

Bis 31.12.2025: Loser Köder (nicht in Dosierbeuteln abgepackt) darf ausschließlich von konzessionierten Schädlingsbekämpfern verwendet werden.

Den Köder mit einer Dosierhilfe in die Köderstation geben. Geeignete Methoden zur Staubminimierung angeben.

5.3. Mögliche unerwünschte mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung

Dieses Produkt enthält einen blutgerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans). Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten. In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.

Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem / tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.

Im Falle von:

- Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.
- Exposition der Augen: die Augen mindestens 10 Minuten bei geöffneten Augenlidern mit Augenspülung oder Wasser ausspülen.
- Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Kontaktieren Sie einen Tierarzt im Falle einer Vergiftung eines Haustieres.

Gefährlich für Wildtiere.

Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „*Nicht bewegen oder öffnen*“; „*Enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)*“; „*Bezeichnung des Produkts*“; „*Wirkstoff(e)*“ und „*Bei einem Zwischenfall die Vergiftungsinformationszentrale anrufen*“.

Vergiftungsinformationszentrale: Tel: +43 1 406 43 43

5.4. Angaben zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung

Das Präparat ist ein Rodentizid und kann bei Einnahme zum Tod führen; daher muss bei der Entsorgung darauf geachtet werden, keine Nichtzielorganismen in Gefahr zu bringen.

Produktreste, Verpackungsbehälter, tote Nagetiere und alle nach Abschluss der Bekämpfung nicht angenommenen Köder bei Problemstoffsammelstellen oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle entsorgen. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

Die Abfallschlüsselnummer ist anzugeben. Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung lautet sie gemäß ÖNORM S 2100: 53103g, Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes (unter normalen Lagerungsbedingungen)

Nur im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.

Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.

Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Die Lagerstabilität des Produktes beträgt 24 Monate.

6. Sonstige Informationen

In Österreich gelten als geschulte berufsmäßige Verwender sowohl konzessionierte Schädlingsbekämpfer als auch berufsmäßige Verwender mit Sachkunde. Zwischen diesen beiden Anwenderkategorien gibt es jedoch Unterschiede v.a. in der Anwendung der Produkte. Um dieser Differenzierung im SPC gerecht zu werden, ist im Tabellenfeld „Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung“ der jeweiligen Verwendung dezidiert angeführt, ob die Verwendung für den konzessionierten Schädlingsbekämpfer, für den berufsmäßigen Verwender mit Sachkunde oder für beide zugelassen ist.

Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken blutgerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzen) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.

Nagetiere können Krankheiten übertragen (z. B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.

Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.

 Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2026-06-25T12:13:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1197990292
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmluk.gv.at/amtssignatur	